

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 18 (1940)

Heft: 2

Artikel: Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge

Autor: Ammann, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-721717>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

l'Histoire et ils basent leur jugement sur l'enseignement de toute une vie. Mais ce qu'ils ont surtout, c'est la confiance en Dieu. Ils ne sont pas sceptiques, ils ne doutent pas comme nous, ils ne se désespèrent pas, ils ne s'affligent pas. Ils croient en la divine providence. Quelle beauté, quelle sérénité en ces heures tragiques!

J'ai été étonné, autour des vieillards que j'ai rencontré sur mon chemin de soldat en campagne, ne m'a fait part à ma question de ses soucis quant à sa situation financière. Aucun n'a demandé

— Si la guerre continue, que deviendra l'aide-vieillesse? Serons-nous sans soutien, sans rien?

Ils ne pensent pas à cela. Leurs préoccupations sont morales. Ils souffrent de la violation du droit, de la justice bafouée, ils pleurent les millions d'êtres humains qui fuient sur les routes sanglantes. Pour eux, ils savent que c'est le soir et que la paix, celle qui sera éternelle, leur est promise.

* * *

C'est le soir, la troupe regagne ses cantonnements. Au milieu d'un groupe de soldats il y a un civil. C'est M. Meyer, chef de la garde locale de P.

M. Meyer est aussi soldat. Malgré ses septante-cinq ans, il sert son pays et c'est un bon soldat.

appté H. Landry.

Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge.

In dem ungeheuren Ringen, das im Spätsommer 1939 angehoben und dieses Frühjahr eine besorgniserregende Ausdehnung genommen hat, steht so viel für die Schweiz und für Europa, ja für die ganze Welt auf dem Spiel, daß die brennendsten Fragen der schweizerischen Innenpolitik vorübergehend in den Hintergrund treten. Und doch wird eine Zeit kommen — wer den Herbst 1918 erlebt hat, denkt daran —, wo die dringenden Aufgaben der schwei-

zerischen Politik, namentlich auch der Sozialpolitik, gebieterisch eine Lösung heischen.

Es ist erfreulich, daß die Bundesbehörden sich dieser Zusammenhänge bewußt sind und, mitten in ihren Anstrengungen, die Probleme der Gegenwart zu meistern, die Zukunft nicht außer acht lassen und den guten Willen zeigen zum weitem Ausbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge. Zwar haben die Greise und Greisinnen im Lauf eines langen Lebens gelernt, nicht zuerst an sich selber zu denken. In dieser Schicksalsstunde fühlen sie vor allem als Schweizer und sind gewillt, wie die übrigen Volksschichten ihre Sonderinteressen zurückzustellen hinter das Hauptziel: die Bewahrung der Unabhängigkeit des Landes und der Freiheit des Schweizervolkes.

Gestützt auf eine Botschaft des Bundesrates vom 19. Januar 1940 hat die Bundesversammlung am 11. April 1940 einen Bundesbeschluß gefaßt über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Wahrung des Finanzhaushaltes des Bundes. Dieser Beschluß hätte durch den Bundesrat gemäß unserer Verfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden sollen.

Unter dem Eindruck der am 9. April im Norden ausgebrochenen Kriegswirren und in der Voraussicht, die leider nur zu begründet war, weiterer folgenschwerer Ereignisse hat der Bundesrat, nach Konsultierung der zuständigen parlamentarischen Instanzen, beschlossen, von den ihm durch Bundesbeschluß vom 30. August 1939 erteilten Vollmachten Gebrauch zu machen und die dringenden Maßnahmen des Bundesbeschlusses unverzüglich in Kraft zu setzen, unter Hinausschiebung der Volksabstimmung über den Bundesbeschluß auf ruhigere Zeiten.

Der Bundesratsbeschluß vom 30. April 1940 über Maßnahmen zur Tilgung der außerordentlichen Wehraufwendungen und zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes wurde gefaßt „in der Absicht, unverzüglich die zur Wah-

rung der militärischen und wirtschaftlichen Abwehrbereitschaft des Landes unerläßlichen finanziellen Maßnahmen durchzuführen“. Abschnitt I betr. Erschließung neuer Einnahmequellen führt ein Wehropfer, eine Wehrsteuer und eine Umsatzsteuer ein. Abschnitt II regelt die Entnahme aus dem Währungsausgleichsfonds der Schweizerischen Nationalbank zu Gunsten des Bundes und der Kantone. Abschnitt III statuiert als Weiterführung bisheriger Finanzmaßnahmen die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 22. Dezember 1938 über die Durchführung der Übergangsordnung des Finanzhaushaltes bis zum 31. Dezember 1945. Der nächste Abschnitt, der uns besonders angeht, lautet:

**„IV. Leistungen des Bundes
an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge.**

Art. 9.

In den Jahren 1942 bis 1945 stellt der Bund für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge zur Verfügung:

- a) 18 Millionen Franken aus allgemeinen Mitteln;
- b) den Bundesanteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung des Bundesanteils an deren Ausgabenüberschüssen;
- c) den Zinsertrag aus dem Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Während der gleichen Zeit fließt der Ertrag der fiskalischen Belastung des Tabaks in die Bundeskasse und wird das Guthaben des Fonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung bei der eidgenössischen Staatskasse zum Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank verzinst.“

Der Bundesbeschluß vom 11. April 1940 hatte vorstehende Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge für die Jahre 1942 bis 1949 festlegen wollen. Der Bundesratsbeschluß beschränkt sich auf deren Festsetzung für die Jahre 1942 bis 1945, in erster Linie wohl aus verfassungsrechtlichen Erwägungen. Diese Beschränkung der Geltungsdauer läßt sich aber auch sachlich rechtfertigen, da wir heute unmöglich in der Lage sind, die tatsächliche Entwicklung der Verhältnisse auf lange Sicht vorausszusehen.

Bis Ende 1941 gelten die bisherigen Leistungen von 18 Millionen Franken jährlich auf Grund der verfassungs-



W. Bänninger, Urner Bergbäuerin.

mäßigen Übergangsordnung vom 30. September 1938. Über die Gründe, welche den Bundesrat veranlaßt haben, von 1942 an eine Erhöhung der Bundesleistungen zu beschließen, erteilt seine Botschaft vom 19. Januar 1940 Aufschluß. Eine sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Verfassungszustandes, wonach die Reinerträge aus der Tabakbelastung und aus dem Alkoholmonopol in den Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung fließen, kommt mit Rücksicht auf die außerordentlich starken Anforderungen an den Finanzhaushalt des Bundes infolge des Krieges nicht in Frage.

„Andererseits ist die Zuwendung vermehrter Mittel für die Zwecke der Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge eine unabwendbare Pflicht. Die Fürsorge

soll auf der bisherigen Grundlage und in Anlehnung an die gegenwärtige Ordnung weitergeführt werden. Für die Versicherung soll eine vorläufige Lösung gesucht werden. Wir denken dabei vor allem an die Förderung des Versicherungsgedankens auf kantonalem Boden. Überdies soll abgeklärt werden, in welcher Weise der Plan einer allgemeinen freiwilligen Altersversicherung verwirklicht werden könnte . . . Im Hinblick auf die Förderung der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist der Bundesrat bereit, die Gesamtleistungen des Bundes für die Alters- und Hinterlassenenversicherung und -fürsorge nach 1941 . . . von 18 auf 25 bis 30 Millionen Franken zu erhöhen. Das soll dadurch geschehen, daß der Bund den ihm zustehenden Anteil am Reinertrag der Alkoholverwaltung nach Tilgung der Fehlbeträge, sowie den Zinsertrag des Spezialfonds für die Alters- und Hinterlassenenversicherung von jährlich 6 bis 7 Millionen Franken neben den bisherigen 18 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln zur Verfügung stellt. Die künftigen Leistungen des Bundes erreichen somit jedenfalls die mit dem Volksbegehren vom 30. November 1931 verlangten 25 Millionen Franken. Das Volksbegehren dürfte damit inhaltlich gegenstandslos werden.“

Es wäre gegenwärtig noch verfrüht, zu den Versicherungsplänen des Bundesrates Stellung zu nehmen. Nach den mit einer eidgenössischen Vorlage für die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemachten Erfahrungen ist es durchaus verständlich, wenn der Bundesrat nunmehr vor allem an die Förderung der Versicherung auf kantonalem Boden denkt. Größere Bedenken erweckt der Plan einer allgemeinen freiwilligen Altersversicherung, weil die freiwillige Altersversicherung bisher überall — sowohl in der Schweiz als im Ausland — sich als ein Fehlschlag erwiesen hat und ein Hemmschuh für den zeitgemäßen Ausbau der Altersversicherung werden könnte.

W. Ammann.